

Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Entwässerungssatzung (GKS-EWS) der Gemeinde Göpfersdorf

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Göpfersdorf folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde Göpfersdorf erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren).
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Göpfersdorf erhebt für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung Grundgebühren nach § 3 und von angeschlossenen Grundstücken Einleitgebühren nach § 4.

§ 3 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr bei Grundstücken mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation ohne Anschluss an eine zentrale Kläranlage beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5	cbm/h	9,00 €/Monat.
-----	-----	-------	---------------

§ 4 Einleitgebühren

(1) Die Einleitgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,75 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen und die auf dem Grundstück gewonnenen Wassermengen (Eigengewinnungsanlagen) abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt je Großvieheinheit eine Wassermenge von 16,0 cbm jährlich als nachgewiesen.

Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Zur Ermittlung der Wassermengen aus Eigengewinnungsanlagen und zum Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen wird die Installation von eichrechtlich zugelassenen Wasserzählern durch die Gemeinde Göpfersdorf verlangt. Die Kosten für die zusätzliche Zählerstanderfassung und die Verrechnung trägt der Gebührenpflichtige.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde Göpfersdorf zu schätzen wenn:

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 5

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs.3 Entwässerungssatzung, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde Göpfersdorf in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist; § 8 gilt entsprechend.

§ 6

Gebührenzuschläge - Gebührenerstattung

Für Abwässer, deren Beseitigung Kosten verursachen, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Grundgebührenschild für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

§ 8

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist.

Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 9

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde Göpfersdorf die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Einleitgebühren (§ 4 Abs. 1), so werden, soweit keine Zwischenablesung der Zähler erfolgt, die für die neuen Gebühren maßgeblichen Mengen grundsätzlich zeitanteilig berechnet.

(4) Anträge auf Rückvergütung (§ 4 Abs. 2) für nicht eingeleitetes Frischwasser sind spätestens einen Monat nach Zustellung der Jahresabrechnung zu stellen.

§ 10

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Göpfersdorf für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Göpfersdorf, den 19.12.2013




Bönngen
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Bekannt gemacht im Wierataler Gemeindeblatt, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Wieratal, Ausgabe-Nr. 12, Jahrgang 2013 vom ... 28.12.2013 ...

